

# Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche - Informationen

Stand: 25.11.2016

Durch das neue Bundeskinderschutzgesetz ergibt sich eine Änderung für Personen, die ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind: Es ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Das Stadtjugendamt Amberg stellt Ihnen mit diesem Info-Blatt einige wichtige Informationen zur Verfügung, um Vereine und ehrenamtlich Tätige dabei zu unterstützen, diese neue Regelung umzusetzen.

## Inhalt:

Das neue Bundeskinderschutzgesetz .....	2
Was ist neu? .....	2
Umsetzung in Amberg: Führungszeugnis und Vereinbarung.....	2
Welche Träger der freien Jugendhilfe werden von § 72 a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII erfasst? .....	3
Welcher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Abschluss der Vereinbarung gemäß § 72 a Abs. 2,4 SGB VIII zuständig? .....	3
Mit welcher Trägerebene ist die Vereinbarung gemäß § 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII abzuschließen?.....	3
Kostet das erweiterte Führungszeugnis etwas?.....	3
Wo wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt? .....	3
Wer bekommt das Zeugnis dann zugeschickt? .....	4
Gibt es eine Alternative zur Vorlage beim Verein/Träger? .....	4
Um welche Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis geht es?.....	5
Für welche Tätigkeiten soll ein Führungszeugnis verlangt werden?.....	6
Machen die Vereine und Träger überhaupt mit?.....	6
Rechtliche Grundlagen (Stand 25.11.2016) .....	6

## Das neue Bundeskinderschutzgesetz

Der § 72a SGB VIII wurde durch das neue Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 neu gefasst. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig bestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen. Davon sind auch neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter betroffen.

Es geht keinesfalls darum, alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen unter einen Generalverdacht zu stellen: Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als ein Element zu etablieren, um Kinder und Jugendliche vor verurteilten Straftätern zu schützen.

### Was ist neu?

Drei wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vormundschaftsvereine gem. § 54 SGB VIII.

Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern zu etablieren.

Auch bisher hatte jeder Verein/Träger die Pflicht, die Eignung von Mitarbeitern und Ehrenamtlichen zu prüfen bzw. einzuschätzen. Die Neuregelung des § 72a SGB VIII soll als ein Teil eines Präventionskonzeptes und als Anstoß zu einem besseren Verständnis von präventivem Kinderschutz verstanden werden, das auch in der Verantwortung der einzelnen Vereine und Träger liegt. Deshalb soll bei neben- oder ehrenamtlichen Personen, die Minderjährige unmittelbar beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden. Die Vereinbarung zwischen der Stadt Amberg als öffentlichem Träger der Jugendhilfe und den Vereinen/freien Trägern stellt Verbindlichkeit her.

### Umsetzung in Amberg: Führungszeugnis und Vereinbarung

Die Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Regelung obliegt dem örtlichen Jugendamt. Zu diesem Zweck hat der Jugendhilfeausschuss einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Die Amberger Regelungen basieren auf den allgemeinen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschuss vom 12.03.2013 in der Fassung vom 17.09.2013.

## **Welche Träger der freien Jugendhilfe werden von § 72 a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII erfasst?**

vgl. hierzu:

BLJA/BJR, Praxisfragen zur Anwendung der § 72 a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, Stand 17.09.2013 (nach Ad-hoc-Ausschuss), geändert am 19.01.2015

Anlage [Infoblatt Praxisfragen](#)

## **Welcher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Abschluss der Vereinbarung gemäß § 72 a Abs. 2,4 SGB VIII zuständig?**

vgl. hierzu:

BLJA/BJR, Praxisfragen zur Anwendung der § 72 a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, Stand 17.09.2013 (nach Ad-hoc-Ausschuss), geändert am 19.01.2015

Anlage [Infoblatt Praxisfragen](#)

## **Mit welcher Trägerebene ist die Vereinbarung gemäß § 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII abzuschließen?**

vgl. hierzu:

BLJA/BJR, Praxisfragen zur Anwendung der § 72 a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, Stand 17.09.2013 (nach Ad-hoc-Ausschuss), geändert am 19.01.2015

Anlage [Infoblatt Praxisfragen](#)

## **Kostet das erweiterte Führungszeugnis etwas?**

Grundsätzlich ist die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses gebührenpflichtig; für Ehrenamtliche besteht aber (nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz) grundsätzlich die Möglichkeit der Gebührenbefreiung; ein Antrag auf Gebührenbefreiung ist bei der örtlichen Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks (Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII) zu beantragen.

## **Wo wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?**

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 2 BZRG ist beim Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde zu beantragen. Zwischen Antragstellung und Zusendung durch das Bundesamt für Justiz kann einige Zeit vergehen.

## Wer bekommt das Zeugnis dann zugeschickt?

Für die Tätigkeit bei einem freien Träger der Jugendhilfe wird das Führungszeugnis aber nicht zur Vorlage bei einer Behörde beantragt. Entsprechend wird es nicht der Behörde, sondern der antragstellenden Person zugeschickt (vgl. Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5. Auflage, § 72 a Rn. 39). Diese kann es dann dem Verein/Träger vorlegen.

Wichtig: Das Zeugnis muss nur vorgelegt werden, der Verein /Träger darf es nicht einbehalten. Es verbleibt beim Ehrenamtlichen und kann somit auch zur Vorlage bei anderen Vereinen genutzt werden.

## Gibt es eine Alternative zur Vorlage beim Verein/Träger?

Ja. Speziell für Ehrenamtliche bei Vereinen bietet das Jugendamt der Stadt Amberg nachfolgend beschriebenes Prozedere an:

Da möglicherweise nicht alle Betroffenen damit einverstanden sein werden, dass der Vertreter des Trägers oder der Vereinsvorstand Einsicht in das Führungszeugnis nimmt, bieten wir an, die Einsichtnahme beim Jugendamt durchzuführen. Daraus ergibt sich zusammenfassend folgendes Vorgehen:

1. Übersendung eines Anschreibens/dieses Infoblattes durch das Jugendamt an die Institution, Einrichtungen, Vereine mit Zusendung einer Vereinbarung (2-fach) und der Bitte um Rückleitung der unterschriebenen Exemplare an das Jugendamt.
2. Erstellung einer Liste durch den Trägervertreter/Vorstand/Vorsitzenden des Vereins/Verbandes mit Nennung/Auflistung aller Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.
3. Erstellung einer Bestätigung durch den Trägervertreter oder Vorsitzenden für jede Person aus Ziffer 2 und Aushändigung an diese.
4. Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses durch diese Verpflichteten beim Einwohnermeldeamt bzw. Gemeinde des Wohnsitzes unter Vorlage der Bescheinigung.
5. Zusendung des erweiterten Führungszeugnisses an den Antragsteller (Verpflichteten).
6. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch den Verpflichteten beim Trägervertreter/Vereinsvorsitzenden oder : beim Jugendamt der Stadt Amberg
7. Erstellung einer Bescheinigung, dass beim Jugendamt Einsicht genommen wurde.

8. Übersendung dieser Bescheinigung an den Antragsteller (Verpflichteten).
- 8a. Der Antragsteller hat die Bescheinigung dem Trägervertreter oder Vorstand/Vorsitzenden des Vereins vorzulegen.
9. Sammeln der Bescheinigungen durch den Trägervertreter/Vorstand/Vorsitzenden des Vereins bzw. eines eigenen Vermerks bei eigener Einsichtnahme.
10. Abgleich, ob alle Verpflichteten ihr erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.
11. Wiedervorlage in 5 Jahren zur Wiederholung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.

Bei künftigem Einsatz eines neuen Verpflichtenden ist vor Beginn dessen Tätigkeit ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Bei Vorliegen entsprechender Eintragungen nach § 72 a darf die weitere Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen nicht mehr ausgeübt werden.

## Um welche Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis geht es?

Ein Tätigkeitsausschluss durch den Verein/Träger hat nur zu erfolgen, wenn die Eintragungen die im **§ 72 a SGB VIII** beschriebenen **Straftatbestände des StGB** betrifft. Dies sind derzeit:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen

§§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution

§ 184 g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184 i Sexuelle Belästigung

§ 201 a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

## **Für welche Tätigkeiten soll ein Führungszeugnis verlangt werden?**

Entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses soll das Zeugnis im Regelfall von allen Ehrenamtlichen verlangt werden, zumal man keine „Verdachtskultur“ entstehen lassen möchte und Betreuungsverhältnisse, z. B. in Zeltlagern, variieren können.

Näheres ergibt sich aus § 4 der Vereinbarung.

## **Machen die Vereine und Träger überhaupt mit?**

Ja. Es haben bereits bisher etliche Vereine und Träger - ganz im Sinne einer gelebten Verantwortungsgemeinschaft für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen - die vorgeschlagene Vereinbarung verbindlich abgeschlossen und damit erklärt, entsprechend zu verfahren.

## **Rechtliche Grundlagen (Stand 25.11.2016)**

(Auszug)

Quelle: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

## **§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das

Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

### **§ 30a BZRG Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.



Für den Inhalt dieses Informationsblattes: Dr. Michaela Mühlmann

**Ihre Ansprechpartner beim Jugendamt der Stadt Amberg zum Thema:**

Kommunale Jugendarbeit (Jugendamt der Stadt Amberg)

Birgit Schulleri

Bruno-Hofer-Straße 8

92224 Amberg

[Jugendarbeit@Amberg.de](mailto:Jugendarbeit@Amberg.de)

Jugendamtsleitung

Thomas Boss

Spitalgraben 3

92224 Amberg

[Thomas.Boss@Amberg.de](mailto:Thomas.Boss@Amberg.de)